

[illegible]

Nach Bödeln holm.		Nach Kneiburg		Nach Grafshausen		Nach Gumpel.	
♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀
6	14	8	—	3	6	4	—
4	10	5	6	2	4	2	—
2	8	3	—	1	6	1	—
5	12	7	—	2	6	3	—
4	—	4	12	1	10	1	—
2	3	2	10	1	—	2	—
1	—	6	6	1	12	2	—
3	10	4	6	1	4	1	—
4	—	2	8	—	14	1	—
4	12	6	—	1	4	1	—
3	4	4	—	—	14	1	—
1	12	2	4	—	10	—	—
2	4	8	5	1	12	2	—
2	14	3	10	1	4	1	—
1	10	2	2	2	14	1	—
3	4	4	6	2	—	3	—
2	2	2	14	2	—	2	—
1	4	4	12	1	4	1	—
1	10	2	12	4	8	5	—
1	2	1	14	3	—	3	—
—	10	1	—	1	12	1	—
2	6	3	8	5	4	5	—
1	10	2	6	3	8	3	—
—	15	1	6	2	2	2	—
3	12	4	14	6	10	7	—
2	8	3	4	4	8	4	—
1	6	1	12	2	10	2	—
—	12	1	14	5	6	6	—
—	8	1	4	3	10	3	—
—	—	5	—	2	2	2	—
—	—	—	12	4	6	6	—
—	—	—	8	2	6	2	—
1	2	—	—	7	4	7	—
—	12	—	—	4	14	5	—
—	8	—	—	2	14	3	—
6	—	7	4	—	—	—	—
4	2	4	14	—	—	—	—
2	6	2	14	—	—	—	—
6	10	7	14	—	10	—	—
4	6	5	2	—	6	—	—
2	8	3	—	—	4	—	—
6	6	7	8	1	4	—	—
4	4	4	5	—	14	—	—
2	6	2	14	—	10	—	—
2	10	1	8	8	12	—	—
1	13	1	1	5	15	—	—
1	3	—	11	3	9	3	—
2	15	1	13	9	1	6	—
2	2	1	6	6	4	6	—
1	7	—	15	3	13	—	—
4	4	3	2	10	6	13	—
2	15	2	3	7	1	—	—
1	14	1	6	4	4	—	—
5	3	4	1	11	5	—	—
3	10	2	14	7	12	—	—
2	4	1	12	4	10	—	—
5	14	4	12	12	—	17	—
4	3	3	7	8	5	—	—
2	10	2	2	5	—	—	—
6	13	5	11	12	15	1	—
4	13	4	1	8	15	—	—
3	—	2	8	5	6	—	—
7	4	6	2	13	6	1	—
5	2	4	6	9	4	—	—
3	4	2	12	5	10	—	—
10	4	9	2	16	6	1	—
7	2	6	6	11	4	—	—
4	—	4	—	6	6	—	—
12	2	11	—	18	4	—	—
8	6	7	10	12	8	—	—
5	4	4	12	7	10	—	—

[illegible]

Repaired Document

Bleed Through
Soiled Document

Plastic Covered Document

Fahrplan für die Eisenbahnen in den Herzogthümern Schleswig - Holstein.

Vom 1. October 1864 bis weiter.

190

Entfernung	Stationen.	I. Perio- nenzung I. u. III. Classe. u. pr.	II. Güterzug mit Perso- nenbeför. II u. III. Cl. u. pr.	III. Güterzug nirt. Zug I. u. III. Cl. u. pr.	IV. Combir- nenzung I. u. III. Cl. u. pr.	V. Perio- nenzung I. u. III. Cl. u. pr.	Entfernung	Stationen.	Local- zug II u. III. Classe. u. pr.	VI. Perio- nenzung I. u. III. Cl. u. pr.	VII. Güterzug mit Perso- nenbeför. II u. III. Cl. u. pr.	VIII. Güterzug mit Perso- nenbeför. II u. III. Cl. u. pr.	IX. Perio- nenzung I. u. III. Cl. u. pr.	X. Schnell- zug I. u. III. Cl. u. pr.
2	Altona	6 45	11 25	1 10	4 40	5 35	2,66	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	7 10	—	3 —
3	Pinneberg	7 5	11 37	2 10	5 5	5 55	7,75	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	7 45	—	3 35
4	Tornesch	7 16	11 56	2 25	5 12	6 5		Woyens (Sabersl.)	—	—	—	8 45	—	4 30
5	Elmsbörn	7 26	12 12	2 30	5 20	6 20		Woyens (Sabersl.)	—	—	—	9 15	—	4 35
7	Wist	7 30	12 12	2 45	5 25	6 25	8,85	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	9 45	—	4 40
10	Wist	7 41	12 12	2 45	5 40	6 36		Woyens (Sabersl.)	—	—	—	10 15	—	4 55
14	Wismar	8 2	12 36	3 15	6 5	6 55	12,15	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	10 40	—	5 25
12	Wismar	8 35	1 30	4 10	6 40	7 30	15,66	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	11 30	—	5 35
14,6	Wismar	8 40	1 35	4 30	6 45	7 35	17,66	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	12 10	—	6 9
17,2	Wismar	9 45	2 45	6	7 10	8 35		Woyens (Sabersl.)	—	—	—	12 20	—	6 35
20,1	Wismar	9 30	3 47	8 32	8	9 10	20,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	12 55	—	7 11
24,5	Wismar	10 10	4 53	9 10	9 10	10 10	22,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	1 20	—	7 11
25,1	Wismar	10 40	5 25	9 20	9 20	10 10	25,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	1 30	—	7 27
29,6	Wismar	11 35	6 30	—	—	—	27,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	1 40	—	7 32
32,25	Wismar	11 40	6 40	—	—	—	28,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	1 50	—	7 32
	Wismar	11 55	6 55	—	—	—	29,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	2 28	—	—
	Wismar	12 35	7 40	—	—	—	30,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	2 40	—	—
	Wismar	1 15	8 20	—	—	—	32,25	Woyens (Sabersl.)	—	—	—	2 50	—	—

Bemerkungen. I. In Altona Anschluß an den von Berlin kommenden Nachzug. — IV. V. In Altona Anschluß an den von Berlin und Lübeck kommenden Personenzug. — In Woyens und Woyens (Sabersl.) Anschluß nach und von Sabersleben, resp. Woyens. — VI. In Altona Anschluß an den um 11 U. 25 M. von Hamburg abgehenden Güterzug. — VII. Personenzug bis Wismar zum Anschluß an den Personenzug I. — VIII. In Altona Anschluß an den von Hamburg abgehenden Abendzug und den um 5 U. 20 M. v. Hamburg n. Elmsbörn abgehenden Güterzug. — IX. u. X. In Altona Anschluß an den v. Hamburg n. Berlin gehenden Nachzug.

Altona

Altona

Altona

Schleswig - Holstein.

Combinirte Zug.

Droschken-Taxe, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

Ort. $\frac{1}{2}$ β	Ort. $\frac{1}{2}$ β
In der Stadt für einen Weg. 8	Nach Bahrenfeld 1 4
für eine halbe Stunde. 10	Barmbeck 2 4
für eine ganze Stunde. 1	Billwärder an der Bille bis zur Billewärdthude. 3 4
eine u. eine halbe do. 1 8	Billwärder an der Bille bis zum Hecksathen 4 12
Außerhalb der Stadt:	Billwärder Neuenheid 1 12
für eine ganze Stunde. 1 4	Blankense. 2 8
für anderthalb Stunden 1 12	Borsfel 2 8
für zwei oder mehrere Stunden die Stunde 1	d. botan. u. zoolog. Garten 1
für eine halbe Stunde über zwei und mehrere Stunden 8	Eidelstedt 2
Bei dem Fahren nach Stunden ist die Zeit unter einer halben Stunde als halbe Stunde und über eine halbe und unter einer Stunde als volle Stunde zu berechnen.	Eimsbüttel 1
Nach Hamburg: von Altona	Eppendorf 2
östlich bis zur Palmäulenstr. incl. 12	Klein-Altendiek u. Teufelsbrücke 1 8
westlich v. d. Palmäulenstr. excl. 1	dem Grindel, der Grindel-Allee bis zum Grindelhof 1
von Rainville 1 4	weiter bis zum Schlump 1 2
" Ottenfen 1 4	Ham 2
" d. Alton. Dampfschiffbrücke 12	dem Hammerbaum 1 12
" Eisenbahnhofo 1	" Hammerdeich 2
Nach St. Georg u. d. Berl. Bahnhof	" der Höhenluft 1 8
östlich bis zur Palmäulenstr. incl. 1	" Horn 2 4
westlich v. d. Palmäulenstr. excl. 1 4	der Kuhmühle 1 12
dem Altonaer Eisenbahnhofo 1 4	" Langenfelde 1
von Rainville 1 4	" Langenhorn 3
" Ottenfen 1 8	" dem Lübschenbaum 1 12
von d. Alton. Dampfschiffbrücke 1	" Nienstedten 2
Nach St. Pauli u. d. Landungsplage der Dampfschiffe:	" Neumühlen, Chauffeebaum 12
von Altona, dem Eisenbahnhofo und Rainville 12	" Dthmarfchen 1
von Ottenfen 1	" Ottenfen 12
Nach dem Grasbrook u. dem Landungsplage der Dampfschiffe:	" Böfelberg u. Harvethude 1 8
von Altona, dem Eisenbahnhofo und Rainville 1 8	" Rittscher's Wirthshaus 1
von Ottenfen 1 12	" dem Rothendamm 1
Für jede Person über 2 in der Stadt 2 β und außerhalb der Stadt 4 β mehr wie obige Taxe. Für jeden Koffer 4 β . Für alles kleinere Gepäc worunter namentlich Nachsäcke, Hutschachteln u. dgl. Reisegepäc begriffen, zusammen ohne Rücksicht auf die Stückzahl 2 β . Von 10-11 Uhr Abends und von 5-7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11-5 Uhr in der Nacht das Doppelte. Chauffeergelder bezahlen die Fahrenden. Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden. Der Droschkentrittscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, wo sie abgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein, so ist für jede Person 4 β zu vergüten. Benutzen mehrere Reisende denselben Wagen und fahren in verschied. Hotels an, so ist die Hälfte der Taxe mehr zu vergüten. Etwalge Beschwerden sind baldmöglichst im Polizeiamte (Blücherstr. 17) anzubringen. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 4. Mai 1864.)	" Rothenburgsort 2
	" Schiffbeck 2 12
	" Uhlenhorst 2
	" Wandbeck 2 4

Tollenführer-Taxe, Altonaer.

Ort. $\frac{1}{2}$ β	Ort. $\frac{1}{2}$ β
Von der neuen Ansfahrt:	Nach der neuen Albrücke, für jede Person 3
Nach den Schlegels, für jede Person 1	Für jede Person mehr 2
" der Dampfschiffbrücke u. der Gasanstalt, für eine Person 3	" dem Strom hinaus u. der Gasanstalt, für eine Person 6
Für jede Person mehr 2	Für jede Person mehr 2
" dem Strom hinaus und der Albrücke, für eine Person 6	" dem Fährhaus auf St. Pauli 8
Für jede Person mehr 2	Für jede Person mehr 2
" dem Fährhaus, St. Pauli, für eine Person 12	" dem Hamb. Hafen, für drei Personen 14
Für jede Person mehr 2	Für jede Person mehr 4
" dem Fährhaus, St. Pauli, für eine Person 12	Von der Albrücke und Fischmarkt.
Für jede Person mehr 2	Nach den Schlegels, für jede Person 1
" dem Hamb. Hafen f. 3 Personen 1	" d. Dampfschiffbrücke, für eine Person 3
Für jede Person mehr 4	" der neuen Ansfahrt. 6
Von der Dampfschiffbrücke oder der Holländischen Reihe:	" der Gasanstalt 8
Nach den Schlegels, für jede Person 1	" Fährhaus, St. Pauli 8
" der neuen Ansfahrt, für eine Person 3	Für jede Person mehr 2
Für jede Person mehr 2	" dem Hamb. Hafen, für drei Personen 12
	Für jede Person mehr 4

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: Für eine, zwei oder drei Personen 1 $\frac{1}{2}$, für jede mehr 2 β . Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 $\frac{1}{2}$) zu bezahlen. — Der Tollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden

gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu befördern. Nach des Wartens 2 β u mehr als 6 Personen fñhrer bei angemessener c) für Bettzeug und können, als Mantel von 10 bis 12 Uhr gens die doppelt: stimmungen und bei

- a. Bei Aufnahme
- b. Bei Aufnahme
- a. Bei Uebertrag
- b. Bei Umschreib

Diese sind zu im Juli, August im October, Nor laut Minister Commisñon genehm

- a. Bei Taxation
- 6000 $\frac{1}{2}$

- Anmerkung: Für i
- hingeg
- b. Bei Taxation
- den Werth, 2.

- 1. Begutachtung
- 2. Erste Kesselp
- 3. Beschäftigung n
- 4. Jede Beschäftig
- 5. Jede Kesselp
- Für Kessel, di
- gerechnet.

Ist in Folge i so gilt für jede W Jede Kesselp Mängel u länger, Vorschriften ü

Wer das hieß Freitag, Abends 7 nigungen einzuliefe Inländer i scholtheit ihres Fñhrungs-Attest, so Stände sind, und dergewo in bñrgerli ihr See-Enrolliru Gewerbes darüber daß die Junit ihr Hochdeutsche I litischen Gemeinde Ausländer wesen, nach der I Werden die l Bñrgerrechtsgebñhr Stenpelbogen, die bekannt gemacht. Collegien in ihrer Bñrger nach vorg die Bñrgerrolle ei nung des Meisterr Wer aus den zurückzugeben und keine Prozesse wid

Ger. 1/2	1 4
zur Bill.	2 4
bis zum	3 4
	4 12
	1 12
	2 8
	2 8
	1 —
	2 —
	1 —
rück.	1 8
hier bis	1 —
	1 2
	2 —
	1 12
	2 —
	1 8
	2 4
	1 12
	1 —
	3 —
	1 12
	2 —
	12 —
	1 —
	12 —
	1 8
	1 —
	1 —
	1 —
	2 —
	2 12
	2 —
	2 4
wie obige Taxe.	
schachteln u. dgl.	
11 Uhr Abends	
1—5 Uhr in der	
Zeit für eine Fahrt	
er ist verpflichtet,	
an, um die dahin	
fahren sind. Für	
ber muß die volle	
ist für jede Person	
Hotel an, so	
ist im Polizeiamte	
4. Mai 1864.)	
Ger. 1/2	1 4
jede Person	3
Basanfalt,	2
	6
	2
Pauli.	8
	2
ei Personen	14
	4
Person	1
eine Person	3
do.	6
do.	8
do.	8
	2
ei Personen	12
	4
rei Personen 1 1/2	
ichen Taxe (1 1/2)	
ohn er Semanden	

gefahren. 1/2 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/2 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede Viertelstunde des Wartens 2 β und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. — Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollensführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. — Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Seefische 4 β , b) für einen Koffer 4 β , c) für Bettzeug und andere Packen 2 β . — Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfächer, Hutschachteln u. dgl. wird unentgeltlich mitgenommen. — Während der Zeit von 10 bis 12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. — Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafe.

(Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 14. Mai 1864.)

Brand-Commissions-Taxen.

Einschreibegelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude 1/2 β St.
b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebauter Gebäude 1/2 β St.

Transportgelder.

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 3000 β 3 β — β für je 1000 β mehr.
b. Bei Umschreibungen in Folge Erdbebens: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämiegelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintraktirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September . . . 1/2 β St. im Januar, Februar und März . . . 1/2 β St.
im October, November u. Decbr. . . 1/2 β St. im April, Mai und Juni . . . 1/2 β St.
Laut Ministerialschreiben vom 9. 13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commission genehmigt worden und in Kraft getreten:

Gebühren für die Taxatoren.

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur städtischen Brandkasse bis zu einem Versicherungswert von 6000 β . . . für den Stachelbaumeister . . . 4 β — β
" " Zimmermeister . . . 2 " 8 "
" " Maurermeister . . . 2 " 8 "
für jede 1000 β mehr erhält jeder Taxator außerdem 4 β .

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nachmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.

- b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 2 β pr. Gebäude.

Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen.

1. Begutachtung projectirter Anlagen . . . 15 β — β
 2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel . . . 7 " 8 "
 3. Besichtigung nach Beendigung des Baues . . . 7 " 8 "
 4. Jede Besichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal) . . . 7 " 8 "
 5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen . . . 11 " 4 "
- Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur 2/3 der Ansätze gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unachtsamkeiten eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansätze.

Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Freitag, Abends 7 Uhr, auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeiliches Führungs-Attest, sowie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderwärts in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Seebienstpflichtige haben außerdem ihr See-Enrollements-Patent zu produciren. Kunstgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrechts sich gemeldet haben, oder daß die Kunst ihre Aufnahme als Bürger ohne vorherige Gewinnung des Meisterrechts gestattet. — Hochdeutsche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer haben außerdem einen Militärfreischin und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hier selbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, sowie der Gebühr von 3 β 2 β für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb acht Tagen keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ableistung des Bürgerreides der Bürgerbrief behändigt und sein Name in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Auflagen (Gewinnung des Meisterrechts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Syndicus; 2) vom Prätor, daß keine Prozesse wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom